

BP 1.14 „Windmühlenweg“, 10. Änderung alt - Begründung

Anmerkung: Begründung liegt nicht vor.

Stadt Drensteinfurt
- Az.: 671-30 -

Drensteinfurt, den 13. Mai 1976

Dringlichkeitsentscheid

gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 GO

Betr.: Antrag der Eheleute Günter W i r t h, Drensteinfurt, Ebnarer
Straße 25, auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wind-
mühlenweg"

Die Eheleute Wirth stellten am 5. April 1976 den Antrag auf Genehmigung
eines Bauvorhabens auf dem Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur
6, Nr. 91, gelegen im Bebauungsplangebiet "Windmühlenweg".

Bei Durchsicht der Bauantragsunterlagen wurde festgestellt, daß die im
Bebauungsplan festgesetzte südliche Baugrenze überbaut wird. Die seiner-
zeit angenommene geringfügige Überschreitung wurde in der Sitzung des
Bau- und Planungsausschusses am 15. Januar 1976 genehmigt.

Aufgrund dieser Genehmigung wurde der Bauantrag dem Kreis Warndorf zur
Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Kreisbauamt - als Baugenehmigungs-
behörde - ist lt. telefonischer Mitteilung vom 12. Mai 1976 (Herr Stief)
jedoch der Auffassung, daß die Überschreitung der südlichen Baugrenze um
3,49 m (rd. 3,50 m) nicht geringfügig ist, sondern daß eine vereinfachte
Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 1 BBauG von der Stadtvertra-
tung beschlossen werden muß. Ohne eine solche Entscheidung könne dem Bau-
antrag nicht zugestimmt werden, weil der genehmigte Bebauungsplan dem Vor-
haben entgegensteht.

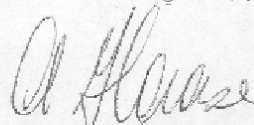
Da der Bauantrag bereits dem Kreis Warndorf zur Entscheidung vorliegt
und es den Bauherren auf eine baldige Erledigung ankommt (Bestellung des
Hauses, Festpreisgarantie bis zu einem bestimmten Datum), sollte über die
vereinfachte Änderung im Wege der äußersten Dringlichkeit entschieden
werden. Die Entscheidung könnte evtl. Regreßansprüche verhindern.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 GO wird folgende Dringlichkeitsentscheidung gefaßt:

"Der Bebauungsplan "Windmühlenweg" wird im Bereich des Grundstücks der
Flur 6, Nr. 91, wie folgt vereinfacht geändert:

Die festgesetzte südliche Baugrenze wird in südlicher Richtung um 3,50 m
verschoben."


(Fels)
Bürgermeister


(Hase)
Vorsitzender des Bau- und Planungs-
ausschusses